

Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Julia Kristin Pittasch (FDP), Christoph Eisfeld (FDP) Kommunaler Hilfsfonds für ergänzende Hilfen zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronapandemie		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
19.11.2020	Finanzausschuss	Empfehlung
02.12.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen kommunalen Härtefallfonds für ergänzende Hilfen zur Bewältigung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie entsprechend der Richtlinie zur ergänzenden Förderung von besonderen Härtefällen im Zusammenhang mit dem Auftreten des SARS-CoV-2-Erregers und der damit einhergehenden Covid-19-Erkrankungen auf dem Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Höhe von 245.000 Euro einzurichten. Die Richtlinie ist Bestandteil des Beschlusses.

Begründung der Dringlichkeit für den Finanzausschuss:

Der Antrag befasst sich mit der dringend notwendigen Strukturierung von Soforthilfen. Um eine weiterhin unstrukturierte Vorgehensweise zu solchen Anträgen in der Bürgerschaft zu vermeiden, sollen die im Beschlussvorschlag genannten Regelungen im Einklang mit dem Ergänzungsbeschluss zum Haushalt 2021 beschlossen werden. Daher ist eine Behandlung auf der Sitzung der Bürgerschaft im Dezember erforderlich.

Sachverhalt:

Nach wie vor stellt die CoVid19-Pandemie die Bürgerinnen und Bürger, die Unternehmen und Vereine in der Hanse- und Universitätsstadt vor ungekannte Herausforderungen. Nach einer Phase der Entspannung zeigen sich in den letzten Wochen deutlich stärkere Auswirkungen. Dies führte und führt zu einer Vielzahl an Hilfsanträgen. Dabei ist bisher jedoch kein einheitliches Vorgehen in der Hilfestellung erkennbar. Außerdem ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bei der Gewährung von Hilfen zu berücksichtigen.

Noch ist nicht absehbar, wie hoch die akuten und langfristigen Schäden letztlich sein werden. Vieles hängt davon ab, ob die Vereine, Selbstständigen und Freiberufler nach Bewältigung der Pandemie schnellstmöglich wieder Fuß fassen können. Hierzu haben Bund und Land erhebliche finanzielle Mittel bereitgestellt. Der Hanse- und Universitätsstadt Rostock kommt als wirtschaftliches, soziales und kulturelles Zentrum des Landes eine besondere Funktion zu. Daher gilt es, alle Akteure wo immer möglich auch auf lokaler Ebene zu unterstützen. Hierbei sind vor allem jene Vereine und Akteure zu bedenken, die nicht Bestandteil der Förderung von Bund und Land sind oder bei denen die beantragten bzw. ausgereichten Mittel absehbar nicht zur Abdeckung des entstandenen Schadens und damit zur Sicherung der Existenz reichen werden. Da sowohl die Hanse- und Universitätsstadt selbst als auch die Einwohnerinnen und Einwohner auf

eine weiterhin positive wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie den Erhalt der Kultur am Standort angewiesen sind, steht die Stadt jetzt in der Verantwortung, schnelle und unbürokratische Unterstützung zu leisten.

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt:

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

liegen nicht vor.

werden nachfolgend angegeben

Die geplante Erhöhung der Entgelte für Sportstätten ist im Ergänzungsbeschluss zum Haushalt 2021 bereits berücksichtigt. Sollte die Erhöhung der Entgeltordnung in das Jahr 2022 verschoben werden (AN/2020/1625), stehen aus dem TH 40/41 die dort veranschlagten Mehraufwendungen /- auszahlungen in Höhe von 246.600 EUR zur Verfügung. Bei Ablehnung des Antrags 1625 und der darauffolgenden Entgelterhöhung zum [01.01.21](#) werden die Benutzungsgebühren im Haushaltsplan (EB 2021) wieder entsprechend erhöht.. Die Mehreinnahmen i.H.v. 351.600 EUR - siehe AN/2020/1625-01 (SN) würden dann als Deckungsquelle zur Verfügung stehen.

gez. Julia Kristin Pittasch (FDP)

gez. Christoph Eisfeld (FDP)

Anlagen

1	Entwurfssfassung der Richtlinie CoVid_Fonds	öffentlich
---	---	------------

Richtlinie zur ergänzenden Förderung von besonderen Härtefällen im Zusammenhang mit dem Auftreten des SARS-CoV-2-Erregers und der damit einhergehenden Covid-19-Erkrankungen auf dem Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Kommunale Härtefallförderrichtlinie-Covid-19)

Präambel

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock richtet einen kommunalen Härtefallfonds zur Unterstützung derer ein, die durch die Covid-19-Pandemie nachhaltig in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt werden. Dieser Fonds soll der Aufrechterhaltung und Stabilisierung der Leistungsfähigkeit vor allem von Vereinen, Trägern von Kultur- und Sozialeinrichtungen und Freiberuflern sowie Selbstständigen für den Zeitraum der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie dienen und Hilfen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Mecklenburg-Vorpommern ergänzen.

§ 1 - Antragsberechtigung

1. Die Förderung soll zur Abmilderung von besonders schweren Härten bei gemeinnützigen Unternehmen, Sozial- und Kulturunternehmen, Selbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe, sowie Vereinen und in speziellen Einzelfällen auch Familien bzw. Einzelpersonen dienen.
2. Förderfähig sind grundsätzlich gemeinnützige Unternehmen mit nicht mehr als 249 Mitarbeitern in Vollzeitäquivalenten und Vereine jeweils mit Sitz auf dem Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie Selbstständige und Freiberufler mit Hauptwohnsitz in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. In Ausnahmefällen bzw. besonderen Einzelfällen können auch Familien bzw. Einwohnerinnen und Einwohner unter Berücksichtigung sonstiger Hilfen beispielsweise nach SGB II und XII gefördert werden.
3. Eine Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses betrifft grundsätzlich nur Einzelfälle, die nachweislich weder eine Förderung durch die Bundesrepublik Deutschland noch durch das Land Mecklenburg-Vorpommern bereits ausgereicht bzw. in Aussicht gestellt bekommen oder bei denen die bereits geleisteten oder in Aussicht gestellten Hilfen nachweislich unzureichend sind. Andere Formen der Förderungen sind unabhängig davon möglich.

§ 2 - Antragstellung

Die Frist zur Antragstellung beginnt am Montag, den 15. Dezember 2020. Hierfür ist grundsätzlich das zur Verfügung gestellte Antragsformular zu nutzen.

§ 3 - Art und Umfang der Förderung

1. Die Förderung kann in Form:
 - a) eines nicht rückzahlbaren Zuschusses je Einzelfall bis zu 5.000 Euro unter Berücksichtigung der Höchstgrenzen aus der EU-Verordnung 2013/1407 vom 18. Dezember 2013 („De-minimis-Beihilfen“)

- b) einer Übernahme von Verpflichtungen von bis zu 2.000,00 Euro monatlich,
 - c) eines Erlasses von Gebühren, Beiträgen, Mieten und Pachten,
 - d) der Gewährung zinsloser Darlehen und
 - e) der Stundung und Zahlung in Ratenvereinbarung von Steuern
 - f) und in Ausnahmefällen eine monatliche Zahlung von bis zu 500,00 Euro für Einzelpersonen erfolgen.
2. Der Zeitraum der Förderung entsprechend Abs. 1 Buchstabe a) bis f) beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie und endet mit Ablauf des Monats nach deren Aufhebung oder mit Ende der Geltungsdauer der EU-Verordnung 2013/1407.

§ 4 - Voraussetzungen für die Förderung

1. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss unverschuldet in eine tatsächliche oder zu erwartende existenzbedrohliche wirtschaftliche Notlage aufgrund der Auswirkung der Covid-19-Pandemie gekommen sein.
2. Die Voraussetzungen gelten als nicht erfüllt, wenn bereits im Vorfeld dieser Pandemie Schuldenstände gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Vollstreckungsankündigungen durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock gegenüber dem Antragsteller vorliegen oder Eintragungen des Antragstellers in der Schuldnerkartei des Vollstreckungsgerichts vorhanden sind. Gleiches gilt für alle eingeleiteten Maßnahmen der Zwangsvollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren gegenüber Antragstellern durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
3. Die Förderung entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe f) gilt nur für Fälle, die aufgrund einer unentgeltlichen Urlaubsregelung bzw. einer Kurzarbeiterregelung vor dem Hintergrund der Unmöglichkeit der Kinderbetreuung einer besonderen Härte unterliegen, die auf Grund der Schließungen der Kita, Tagesmüttereinrichtungen und Schulen zwingend erforderlich werden. Gegebenenfalls gewährte weitere Hilfen anderer sind vorrangig.

§ 5 - Bedingungen für die Förderung

1. Die Antragstellerin oder der Antragsteller sind verpflichtet den Verwendungszweck zur Nutzung der Sonderförderung im Rahmen einer schriftlichen Antragsstellung mitzuteilen.
2. Die Antragstellerin oder der Antragsteller sind verpflichtet, eine schriftliche Erklärung an Eides Statt abzugeben, dass
 - a) die existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. der Liquiditätsengpass eine Folgewirkung der Covid-19-Pandemie in 2020 ist.
 - b) der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.
 - c) vorsätzlich oder leichtfertig gemachte falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen

Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

- d) zur Überprüfung der Zuwendungsberechtigung, der Einhaltung der geförderten Zweckbestimmung sowie der Richtigkeit der in Rechnung gestellten Ausgaben durch die Bewilligungsbehörde Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehende Geschäftsunterlagen verlangt werden können sowie Inaugenscheinnahmen vor Ort durchgeführt werden dürfen.
 - e) der ausgezahlte Zuschuss unter Berücksichtigung der Höchstgrenzen aus der EU-Verordnung 2019/316 vom 21. Februar 2019 („De-minimis Verordnung“) nicht überschritten wird.
 - f) im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs- und Fördermaßnahmen) die erhaltene Soforthilfe zurückzuzahlen ist.
3. Der Nachweis der tatsächlichen Verwendung ist bis spätestens zum 31. Dezember 2021 zu erbringen, bei Zuwiderhandlung ist die Förderung in Höhe der nicht nachgewiesenen Fördermittel zurückzuzahlen.
 4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus dem Härtefallfonds Covid-19-Pandemie der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
 5. Über Anträge mit einer Summe von mehr als 5000 Euro entscheidet der Hauptausschuss der Bürgerschaft.
 6. Die Höhe und der Zeitraum der Förderung können sich aufgrund aktueller Entwicklungen mit Beschluss der Bürgerschaft verändern. Die maximale Förderhöhe über alle Einzelförderungen beträgt 10.000 Euro. Für die Bewilligung ist die Reihenfolge des Eingangs ein Entscheidungskriterium.

§ 6 – Anschrift zur Antragsstellung

Die Anträge sind an die nachfolgende Anschrift zu richten:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Neuer Markt 1

18055 Rostock

oder bevorzugt per E-Mail zu richten an: hilfsfonds@rostock.de

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach ihrer Bekanntmachung auf den Webseiten der Hanse- und Universitätsstadt in Kraft.

Anlagen: Formular zur Antragsstellung